

---

**Nummer 21/22, 31. Mai 2024, Seite 194**

Inhaltsverzeichnis:

*Bekanntmachung zur Europawahl am 09.06.2024*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Morellstr. 8*
- *Frohsinnstr. 27*
- *Windprechtstr. 32*

*Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Untersbergstr. 8, 10*

*Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH und neue Netzanschluss- und Wärmelieferungsverträge als Anlagen*

**Bekanntmachung zur Europawahl am 09.06.2024**

Am 11. Juni 2024, 14.00 Uhr, findet im Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, 6. Stock, Tagungsraum (Zimmer 650) eine Sitzung des Stadtwahlausschusses statt, in der das endgültige Wahlergebnis für die Wahl zum Europäischen Parlament in der Stadt Augsburg festgestellt wird. Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Augsburg, 31. Mai 2024

gez.  
Derst-Vogt  
Stadtwahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.05.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-343-1D  
Bauvorhaben: Sanierung und bauliche Änderung eines Einzeldenkmals mit Wohnnutzung bestehend aus Vorder- und Rückgebäude, Neubau eines Garagengebäudes  
Baugrundstück: Morellstraße 8  
Flur Nr.: 5084  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau März, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.05.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ NU-2023-80-1D  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung DG-Wohnung zu Ferienwohnung  
Baugrundstück: Frohsinnstraße 27  
Flur Nr.: 4901  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.  
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.  
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).  
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau März, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.05.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ NU-2023-32-1  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Wohnung in eine möblierte Unterkunft zur tageweisen gewerblichen Vermietung (Ferienwohnung)  
Baugrundstück: Windprechtstr. 32  
Flur Nr.: 5058/3  
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.  
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.  
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).  
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.05.2024 folgenden Vorbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BV-2024-10-1D  
Kniestockerhöhung, Errichtung von zehn Gauben, Verlängerung der Treppenhäuser  
Bauvorhaben: ins und Ausbau des Dachgeschosses eines bestehenden Mehrfamilienhauses zu  
drei Wohneinheiten  
Baugrundstück: Untersbergstr. 8, 10  
Flur Nr.: 3004/8  
Gemarkung: Hochzoll

Der Vorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.  
Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Antrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.  
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.  
Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

#### **Hinweis**

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH**

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben. Für das 2. Quartal 2024 (ab 01.04.2024) gelten die nachfolgend abgedruckten Preise.

Außerdem geben wir bekannt, dass sich die Standard-Netzanschluss- und Wärmelieferungsverträge für die Versorgung mit Fernwärme in Augsburg auf das Vertragswerk „Augsburg Wärme“ ändern. Hierzu werden die Fernwärmepreise für das 2. Quartal 2024 (ab 01.04.2024) sowie das dazugehörige Vertragsmuster ebenfalls veröffentlicht.

Die neuen Preisblätter und Netzanschluss- und Wärmelieferungsverträge sind auf unserer Homepage unter [swa.to/fernwaerme](http://swa.to/fernwaerme) als Download verfügbar oder liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden. Alternativ können die Preisblätter auch per Mail oder telefonisch unter den unten angegebenen Kontaktdaten angefordert werden.

### 1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.04.2024 gelten für das 2. Quartal 2024 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	2,01	<b>2,39</b>	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	14,03	<b>16,70</b>	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	13,31	<b>15,84</b>	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	12,85	<b>15,29</b>	Cent/kWh

#### Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 2. Quartal 2024 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Sept. 2023 mit Feb. 2024):	<b>I =</b>	<b>114,28333</b>
Monatsentgelt:	<b>L =</b>	<b>3.846,19 (EUR/Mo- nat) brutto</b>
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Sept. 2023 mit Feb. 2024):	<b>EG =</b>	<b>206,51667</b>
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Sept. 2023 mit Feb. 2024):	<b>HEL =</b>	<b>92,31167 (EUR/hl) netto</b>
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Sept. 2023 mit Feb. 2024):	<b>BIO =</b>	<b>201,91667</b>

### 2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.04.2024 gelten für das 2. Quartal 2024 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis (GP)	49,14	<b>58,48</b>	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	14,03	<b>16,70</b>	Cent/kWh

#### Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 4.2 und 4.3 fließen für das 2. Quartal 2024 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Sept. 2023 mit Feb. 2024):	<b>I =</b>	<b>114,28333</b>
Monatsentgelt:	<b>L =</b>	<b>3.846,19 (EUR/Mo- nat) brutto</b>
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Sept. 2023 mit Feb. 2024):	<b>EG =</b>	<b>206,51667</b>
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Sept. 2023 mit Feb. 2024):	<b>HEL =</b>	<b>92,31167 (EUR/hl) netto</b>
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Sept. 2023 mit Feb. 2024):	<b>BIO =</b>	<b>201,91667</b>

### 3. Kunden mit Kleinverbrauch bis 20 kW „Augsburg Wärme

Ab dem 01.04.2024 gelten für das 2. Quartal 2024 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis 1 (GP1) ≤ 10 kW	68,21	<b>81,17</b>	Euro/Monat
Grundpreis 2 (GP1) 11 - 20 kW	88,27	<b>105,04</b>	Euro/Monat

Arbeitspreis (AP)	7,30	<b>8,69</b>	Cent/kWh
Emissionspreis (EP)	0,252	<b>0,30</b>	Cent/kWh

**Preis Anpassungsfaktoren**

In die Berechnung nach Anlage 1 zum Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag Ziffern 2.1 und 2.2 fließen für das 2. Quartal 2024 die folgenden Faktoren ein:

Lohnindex (Mittelwert aus Juli 2023 mit Dez. 2023):	<b>L =</b>	<b>106,46667</b>
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Juli 2023 mit Dez. 2023):	<b>IG =</b>	<b>113,83333</b>
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Juli 2023 mit Dez. 2023):	<b>EG =</b>	<b>212,10000</b>
Fremdbezug	<b>FB =</b>	<b>80,61201</b>
Holzindex (Mittelwert aus Juli 2023 mit Dez. 2023):	<b>Bio =</b>	<b>120,48333</b>
Wärmemarktindex (Mittelwert aus Juli 2023 mit Dez. 2023):	<b>WP =</b>	<b>167,85000</b>
Carbon-Leakage-Faktor	<b>CLF =</b>	<b>0,30</b>
TEHG-Index (Mittelwert aus Juli 2023 mit Dez. 2023):	<b>TEHG =</b>	<b>83,54</b>

**4. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW „Augsburg Wärme“**

Ab dem 01.04.2024 gelten für das 2. Quartal 2024 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	75,06	<b>89,32</b>	Euro/kWh
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 250.000 kWh (AP 1)	7,30	<b>8,69</b>	Cent/kWh
für jede weitere kWh bis 900.000 kWh (AP 2)	7,16	<b>8,52</b>	Cent/kWh
für die 900.000 kWh überschreitende Menge (AP 3)	6,86	<b>8,16</b>	Cent/kWh
Emissionspreis (EP)	0,252	<b>0,30</b>	Cent/kWh

**Preis Anpassungsfaktoren**

In die Berechnung nach Anlage 1 zum Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag Ziffern 2.1 und 2.2 fließen für das 2. Quartal 2024 die folgenden Faktoren ein:

Lohnindex (Mittelwert aus Juli 2023 mit Dez. 2023):	<b>L =</b>	<b>106,46667</b>
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Juli 2023 mit Dez. 2023):	<b>IG =</b>	<b>113,83333</b>
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Juli 2023 mit Dez. 2023):	<b>EG =</b>	<b>212,10000</b>
Fremdbezug	<b>FB =</b>	<b>80,61201</b>
Holzindex (Mittelwert aus Juli 2023 mit Dez. 2023):	<b>Bio =</b>	<b>120,48333</b>
Wärmemarktindex (Mittelwert aus Juli 2023 mit Dez. 2023):	<b>WP =</b>	<b>167,85000</b>
Carbon-Leakage-Faktor	<b>CLF =</b>	<b>0,30</b>
TEHG-Index (Mittelwert aus Juli 2023 mit Dez. 2023):	<b>TEHG =</b>	<b>83,54</b>

**swa Augsburg Wärme  
Netzanschluss- und Versorgungsvertrag**

zwischen

**Stadtwerke Augsburg Energie GmbH** (Wärmeversorgungsunternehmen – WVU)

**Hoher Weg 1, 86152 Augsburg**

Telefon: 0821/6500-6500

E-Mail-Adresse: [fernwaerme@sw-augsburg.de](mailto:fernwaerme@sw-augsburg.de) (Kommunikation erfolgt auch über das Online-Kundenportal)

Registergericht Augsburg HRB 18094

und

**Name** (Kunde)

**Straße, Ort**

Telefon:

E-Mail-Adresse:

ggf. Unternehmensregister/Registernummer:

Das WVU kann dem Kunden über die im Vertrag genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zusenden, soweit durch Gesetz oder durch vertragliche Absprachen der Vertragsparteien nicht eine strengere Form als die Textform verlangt wird.

wird folgender Vertrag über

den Neuanschluss

die Änderung/Erweiterung

einen bestehenden

eines bestehenden Netzanschlusses

Netzanschluss

an das Heizwassernetz des WVU und die Versorgung der nachstehend beschriebenen Abnahmestelle mit Wärme aus diesem Netz geschlossen.

**1. Anschluss- und Abnahmestelle**

Straße und Hausnummer:

PLZ:

Ort:

mitversorgt wird/werden:

**2. Kunden- / Anlagen-Nr.**

Kunden-Nr.

Anlagen-Nr.

**3. Ist ein Smart-Meter-Gateway vorhanden?**

ja

nein

**4. Vertragskonto-Nr.****5. Lieferbeginn**

Möchte der Kunde eine Förderung nach der „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ (BEG EG) in Anspruch nehmen, ist der Lieferbeginn spätestens 12 Monate nach Übermittlung des Förderbescheids an das WVU (gilt nicht bei bestehendem Netzanschluss)

**6. Maximale Anschlussleistung (vertraglicher Anschlusswert):**

**kW**

**7. Maximal zulässiger Volumenstrom:**

**m³/h**

**8. Maximal zulässige Rücklauftemperatur:**

**°C**

Bei den in den Ziffern 6, 7 und 8 angegebenen Werten handelt es sich bei neuen Netzanschlüssen um vorläufige Werte. Sobald die finalen Werte vom Kunden bzw. von der durch den Kunden beauftragten Fachfirma ermittelt und an das WVU übermittelt wurden, gelten diese finalen Werte als zwischen den Parteien vereinbart und werden als weitere Anlage diesem Vertrag beigelegt.

**9. Eigentums- und Liefergrenze**

Die Anschlussanlage wird/ist durch eine Vor- und Rücklaufleitung mit dem Wärmenetz verbunden. In diese Leitungen setzt(e) das WVU die Hauptabsperreinrichtung, die zugleich die Eigentums- und Liefergrenze zwischen dem Wärmenetz und Ihrer Hausinstallation bildet. Die von dem WVU bereitgestellte Übergabestation (nach DIN 4747) geht/ging mit Ausnahme der Mess- und Regleinrichtungen - nach Bezahlung der Anschlusskosten - in das Eigentum des Kunden über. Der Wärmeübertrager, auch Wärmetauscher genannt, die dazugehörige Regelung sowie die Wärmedämmung sind bauseits zu liefern.

Die Eigentums- und Liefergrenze ist in der Anlage 2 zu den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) abgebildet.

**10. Elektronische Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen (siehe dazu unter Ziffer 17) (bitte ggf. ankreuzen)**

Abrechnungen sowie Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen gemäß § 4 FFVAV werden unentgeltlich über das von der swa eingerichtete Kundenportal unter [www.sw-augsburg.de](http://www.sw-augsburg.de) zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anmelde-  
daten werden dem Kunden nach Vertragsschluss übermittelt.

**11. Netzanschluss**

Das WVU schließt die oben genannte Anschluss-/Abnahmestelle des Kunden nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie den Technischen Anschlussbedingungen [swa.to/fernwaermetab](http://swa.to/fernwaermetab) (TAB) des WVU, an sein Wärmenetz an.

**12. Anschlusswert**

Der Anschlusswert ist vom Kunden bzw. durch eine von ihm beauftragte Fachfirma gemäß den Festlegungen der TAB zu ermitteln. Dieser ermittelte Wert gilt als vertraglich vereinbarte Wärmeleistung.

§ 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

**13. Baukostenzuschuss / Hausanschlusskosten**

Der Baukostenzuschuss regelt sich nach § 9 AVBFernwärmeV und beträgt für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen:

[0,00 €] netto, [0,00 €] brutto.

Die Hausanschlusskosten regeln sich nach § 10 AVBFernwärmeV und betragen für die Erstellung bzw. Änderung/Erweiterung des Hausanschlusses als Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage:

[0,00 €] netto, [0,00 €] brutto.

Weicht die vorläufige maximale Anschlussleistung (Ziffer 6) mehr als 10 Prozent von dem finalen maximalen Anschlussleistungswert ab, behält sich das WVU vor, den Baukostenzuschuss und/oder die Anschlusskosten in angemessener Weise zu erhöhen bzw. zu senken.

**14. Zahlungsbestimmungen**

Die Nettosummen für den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten sind zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer zu verstehen und werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Nettosumme für die erstmalige Inbetriebnahme versteht sich ebenfalls zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und wird nach Inbetriebnahme der Kundenanlage fällig. Der Kunde erhält hierzu vom WVU jeweils eine Rechnung. Das Recht des WVU aus § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

**15. Lieferung / Abnahme / Preise**

Das WVU verpflichtet sich, ganzjährig Wärme aus dem Heizwassernetz gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die obige Abnahmestelle des Kunden zu liefern.

Der Kunde verpflichtet sich, ganzjährig die Wärme nach Maßgabe dieses Vertrages beim WVU abzunehmen und gemäß den als **Anlage 1** beigefügten geltenden Preisbestimmungen zu zahlen. Die Rechte des Kunden nach § 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

**16. Messung**

Das WVU installiert zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts geeichte und – soweit erforderlich – fernablesbare Messeinrichtungen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben des § 3 FFVAV in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Im Ausnahmefall kann das WVU den Verbrauch des Kunden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 FFVAV schätzen.

Die oben genannte Messeinrichtung (Zählergröße) ist an den festgelegten Vertragsvolumenstrom angepasst. Die Bereitstellung einer 230V-Versorgung mit Sicherungskleinverteiler und einem Sicherungsautomat B6a - in unmittelbarer Nähe des Modems - ist vom Kunden auf dessen Kosten zu erbringen. Die Versorgungsleitung zu diesem Sicherungskleinverteiler ist als eigener Stromkreis von der nächstgelegenen Verteilung auszuführen. Außerdem ist gegebenenfalls die Verlegung einer Antennenleitung, sowie die Montage einer entsprechenden Antenne im Fall von Empfangsproblemen der Messdatenübertragungseinrichtung zu ermöglichen.

**Hinweis:** Wird im Gebäude des Kunden nach Vertragsschluss ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG installiert, ist der Kunde verpflichtet, das WVU hierüber zu informieren.

**17. Abrechnung / Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen**

Das WVU stellt dem Kunden die Abrechnung sowie die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen unentgeltlich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gemäß Ziffer 10 dieses Vertrages elektronisch zur Verfügung.

Das WVU stellt dem Kunden die gelieferte Wärme gemäß Ziffer 7.1 bzw. 7.2 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen in Rechnung.

**18. Laufzeit / Kündigung**



Dieser Vertrag hat ab beiderseitiger Vertragsunterzeichnung eine Laufzeit bis zum **31.12.2026**. Der Vertrag verlängert sich jeweils um jeweils 1 Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

#### 19. Geltung der AVBFernwärmeV und der FFVAV

Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Netzanschluss- und Versorgungsvertrages. Die jeweils geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist unter dem Link [www.gesetze-im-internet.de/avbfernw\\_rmev/](http://www.gesetze-im-internet.de/avbfernw_rmev/) abrufbar. Von den Vertragsparteien wirksam getroffene Regelungen, die von der AVBFernwärmeV abweichen, gehen den Regelungen der AVBFernwärmeV vor. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV unter Beachtung des Satz 3 als Vertragsbestandteil vereinbart.

Darüber hinaus gelten gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Wärme und Kälte (FFVAV) vom 28.09.2021 (BGBl. I S. 4591) die Bestimmungen der FFVAV in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

#### 20. Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des WVU / Technische Anschlussbedingungen / Bestimmungen der Wärmelieferverordnung

Ergänzend zur AVBFernwärmeV sind die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen des WVU zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Wärmeversorgung und für die Wärmeversorgung Bestandteil dieses Netzanschluss- und Wärmeversorgungsvertrages. Die bei Vertragsschluss geltenden Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind als **Anlage 2** beigelegt.

Weitere technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz des WVU und den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den TAB des WVU festgelegt. Die jeweils geltende Fassung der TAB ist unter dem Link [swa.to/fernwaermetab](http://swa.to/fernwaermetab) abrufbar.

Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

Bei dem vorliegenden Vertragsverhältnis handelt es sich um eine gewerbliche Wärmelieferung im Sinne der Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum vom 07.06.2013 (Wärmelieferverordnung - WärmeLV). Die Angaben entsprechend der WärmeLV finden sich in **Anlage 6** zu diesem Vertrag.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum vom 7. Juni 2013 (Wärmelieferverordnung - WärmeLV) finden auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung.

#### 21. Weiterleitung an Dritte

Die Weiterleitung an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WVU zulässig.

22. Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung / Ansprechpartner  
Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde unter [www.sw-augsburg.de/datenschutz](http://www.sw-augsburg.de/datenschutz) und in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des WVU (Anlage 4).

#### 23. Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht

**Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, Vertrieb Fernwärme, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg, E-Mail [fernwaerme@sw-augsburg.de](mailto:fernwaerme@sw-augsburg.de), Tel. 0821/6500-8011 od. -8012 mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.**

##### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit der Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

#### 24. Vertragsanlagen

Dem Vertrag sind folgende Anlagen als Vertragsbestandteil beigelegt:

Anlage 1: Preisbestimmungen für Sondervertragskunden

Anlage 2: Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des WVU zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Wärmeversorgung und für die Wärmeversorgung

Anlage 3: Muster-Widerrufsformular

Anlage 4: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit seiner Unterschrift bestätigt die Kundin/der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

**25. Aufschiebende Bedingung bei Beantragung einer Förderung nach der BEG EM (gilt nicht bei bestehendem Netzanschluss)**

Dienen die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen der Umsetzung eines Vorhabens, für das der Kunde eine Förderung über das Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen“ (BEG-EM) des BMWK beim BAFA bzw. bei der KfW beantragt hat, gilt folgende aufschiebende Bedingung:

Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit das BAFA bzw. die KfW den Antrag zur Förderung des Anschlusses an das Wärmenetz bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber dem antragstellenden Kunden zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Der Kunde wird das WVU über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

**26. Vertragsschluss**

**Der Vertrag kommt durch die Unterzeichnung beider Parteien zustande.**

Er wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

i.V.

i.A.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift WVU

**Anlage 1 zum Netzanschluss- und Versorgungsvertrag  
Preisbestimmungen für Sondervertragskunden**

**1. Preise für die Wärmeversorgung**

- 1.1 Der vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis als verbrauchsunabhängigem Entgelt, dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des europäischen Emissionshandels nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Wärme zu bezahlen ist.
- 1.2 Der Leistungspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Messpreis ergibt sich anhand der jeweils eingebauten Messeinrichtungen. Es gelten die Preise des im jeweiligen Lieferzeitraums gültigen „Preisblatt Messpreise“ (derzeit gültige Fassung: Juli 2001).
- 1.5 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem europäischen Emissionshandel (TEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.
- 1.6 Der Leistungspreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.7 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise) hinzuzurechnen. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

**2. Preisformeln**

- 2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils **vierteljährlich** mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) neu.

$$LP = LP_0 * [0,35 + (0,30 * L/L_0) + (0,35 * IG/IG_0)]$$

Darin bedeuten:

LP = neuer Leistungspreis in €/kW pro Jahr netto zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt

LP<sub>0</sub> = Basis Leistungspreis (Stand: 01.01.2024)

**74,83 €/kW pro Jahr (netto)**

L = aktueller Lohn zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt

Es gilt das arithmetische Mittel vom Statistischen Bundesamt unter:

[www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), GENESIS-Tabelle 62231-0001, GENESIS-Fachschlüssel WZ08-D-06, Liste WZ08C7, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung, veröffentlichten Monatswerte für den Lohnindex. Die maßgeblichen Monatswerte ergeben sich aus dem zusammenhängenden 6-Monatszeitraum, der jeweils 9 Monate vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt beginnt.

L<sub>0</sub> = Basislohn; 105,92 (Basis: 2020 = 100)

Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten April 2023 bis September 2023 vom Statistischen Bundesamt unter: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), GENESIS-Tabelle 62231-0001, GENESIS-Fachschlüssel WZ08-D-06, Liste WZ08C7, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung, veröffentlichten Monatswerte.

IG = aktueller Preis Investitionsgüterindex zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt

Es gilt das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt unter: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), GENESIS-Tabelle 61241-0004, GENESIS-Fachschlüssel GP-X008, GP2009 (Sonderpositionen), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlichten Monatswerte für den Investitionsgüterindex. Die maßgeblichen Monatswerte ergeben sich aus dem zusammenhängenden 6-Monatszeitraum, der jeweils 9 Monate vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt beginnt.

IG<sub>0</sub> = Basispreis Investitionsgüterindex: 113,35 (Basis: 2021 = 100)

Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten April 2023 bis September 2023 vom Statistischen Bundesamt unter: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), GENESIS-Tabelle 61241-0004, GENESIS-Fachschlüssel GP-X008, GP2009 (Sonderpositionen), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlichten Monatswerte.

- 2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils **vierteljährlich** mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) neu.

$$AP = AP_0 * [(0,35 * EG/EG_0) + (0,25 * FB/FB_0) + (0,10 * Bio/Bio_0) + (0,30 * WP/WP_0)]$$

Darin bedeuten:

AP = neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt

AP<sub>0</sub> = Basis Arbeitspreis (Stand: 01.01.2024)

**7,89 ct/kWh (netto)** für die ersten 250.000 kWh/a,

**7,73 ct/kWh (netto)** für jede weitere kWh bis 900.000 kWh/a,

**7,41 ct/kWh (netto)** für die 900.000 kWh/a überschreitende Menge

EG = aktueller Erdgaspreis zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt:

Es gilt das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Datenbank unter: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), GENESIS-Tabelle 61241-0004, GENESIS-Fachschlüssel GP19-352224101, GP2019 (Sonderpositionen), Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO<sub>2</sub>-Abgabe, veröffentlichten Monatswerte für den Erdgasindex. Die maßgeblichen Monatswerte ergeben sich aus dem zusammenhängenden 6-Monatszeitraum, der jeweils 9 Monate vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt beginnt

EG<sub>0</sub> = Basispreis Erdgas: 225,93 (Basis: 2021 = 100)

Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten April 2023 bis September 2023 vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Datenbank unter: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), GENESIS-Tabelle 61241-0004, GENESIS-Fachschlüssel GP19-352224101, GP2019 (Sonderpositionen), Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO<sub>2</sub>-Abgabe, veröffentlichten Monatswerte.

- FB = aktuelle Fremdbezugskosten zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt basierend auf unseren Konditionen mit der AVA Abfallverwertung Augsburg (Kommunalunternehmen) nominiert auf das Ausgangsniveau zum 01.01.2024. Dieser wird auf der Webseite unter [swa.to/fernwaermebezugsbedingungen](http://swa.to/fernwaermebezugsbedingungen) veröffentlicht.

- FB<sub>0</sub> = Basis Fremdbezugskosten mit der AVA Abfallverwertung Augsburg (Kommunalunternehmen) zum 01.01.2024 normiert auf 100.
- Bio = aktueller Energieholzpreis zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt:  
Es gilt das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Datenbank unter: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), GENESIS-Tabelle 61231-0002, GENESIS-Fachschlüssel ENERGIEHOLZ, Produkte des Holzeinschlags, veröffentlichten Monatswerte für den Index der Erzeugerpreise der Produkte des Holzeinschlags aus den Staatsforsten (Deutschland). Die maßgeblichen Monatswerte ergeben sich aus dem zusammenhängenden 6-Monatszeitraum, der jeweils 9 Monate vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt beginnt.
- Bio<sub>0</sub> = Basis Energieholzpreis: 123,35 (Basis 2015 = 100)  
Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten April 2023 bis September 2023 vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Datenbank unter: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), GENESIS-Tabelle 61231-0002, GENESIS-Fachschlüssel Produkte des Holzeinschlags, ENERGIEHOLZ, veröffentlichten Monatswerte.
- WP = aktueller Wärmepreisindex zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt:  
Es gilt das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Datenbank unter: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), GENESIS-Tabelle 61111-0006, (COICOP 2/-3/-4/-5/-10-Steller/Sonderpositionen), CC13-77, veröffentlichten Monatswerte für den Wärmepreisindex. Die maßgeblichen Monatswerte ergeben sich aus dem zusammenhängenden 6-Monatszeitraum, der jeweils 9 Monate vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt beginnt.
- WP<sub>0</sub> = Basis Wärmepreisindex: 169,02 (Basis 2020 = 100)  
Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten April 2023 bis September 2023 vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Datenbank unter: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), GENESIS-Tabelle 61111-0006, (COICOP 2/-3/-4/-5/-10-Steller/Sonderpositionen), CC13-77, veröffentlichten Monatswerte.
- 2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem europäischen Emissionshandel für Anlagen, die dem TEHG unterliegen (EP<sub>TEHG</sub>), errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) neu.

$$EP_{TEHG} = EP_{TEHG0} * [(1-CLF) * TEHG/TEHG_0]$$

Darin bedeuten:

- EP<sub>TEHG</sub> = neuer europäischer CO<sub>2</sub>-Arbeitspreis in ct/kWh netto zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt
- EP<sub>TEHG0</sub> = Basis europäischer CO<sub>2</sub>-Arbeitspreis: 0,36 ct/kWh netto (Stand: 01.01.2024)
- CLF = Carbon-Leakage-Faktor, welcher in der Fernwärme für die 4. Handelsperiode des europäischen Emissionshandels (2021 – 2025) auf 0,30 festgelegt ist (Stand: 01.01.2024).
- TEHG = neuer TEHG-Index zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt  
Es gilt das arithmetische Mittel der von der Energiebörse European Energy Exchange (EEX), Leipzig, für die Monate Oktober des der Anpassung vorvorhergehenden Jahres bis September des der Anpassung vorhergehenden Jahres veröffentlichten Monatsdurchschnittspreise für die an der EEX gehandelten EU-Emissionsberechtigungen (ECarbix). Der European Carbon Index (ECarbix) wird sowohl auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. (<https://www.fernwaerme-info.com/preisanpassung>) sowie der Webseite der EEX veröffentlicht.
- TEHG<sub>0</sub> = Basiswert der ECarbix-Monatswerte entspricht dem Referenzzeitraum Oktober 2022 – September 2023: 83,54 €/t CO<sub>2</sub>

- 2.4 Die sich bei der Berechnung der Preiselemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das WVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das WVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

- 2.6 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann das WVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist das WVU zu deren Weitergabe verpflichtet.
- 2.7 Die Regelung unter Ziffer 2.5 gilt für die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend. Gleiches gilt für die Regelung unter 2.6.

### 3. Kostenpauschalen

Für bestimmte Leistungen des WVU werden dem Kunden die Pauschalen gemäß „Preisblatt für Serviceleistungen“ in Rechnung gestellt. Die jeweils geltende Fassung ist unter dem Link [swa.to/fernwaermepreise](http://swa.to/fernwaermepreise) abrufbar. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

Des Weiteren kann dem Kunden die Außer- bzw. Inbetriebnahmen sowie Veränderungen des Hausanschlusses (z.B. Anpassung Wärmeleistung) nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden.

## **Anlage 2 zum Netzanschluss- und Versorgungsvertrag Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen zur Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) für den Anschluss an die Wärmeversorgung und für die Wärmeversorgung**

Stand 01.01.2024

### 1. Voraussetzung der Wärmeversorgung

Die Belieferung mit Wärme setzt den Anschluss der im Netzanschluss-/Versorgungsvertrag benannten Anschlussstelle/Abnahmestelle an das Wärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen des Wärmeversorgungsunternehmens (nachfolgend: WVU) in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.

### 2. Baukostenzuschüsse

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Leistungssteigerung von 25% erzielt wird.
- 2.2 Als angemessener BKZ zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 60 % dieser Kosten.

### 3. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden.

### 4. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage

- 4.1 Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.
- 4.2 Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.
- 4.3 Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Monate vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an das WVU zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.
- 4.4 Das WVU ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m<sup>3</sup>/h) zu begrenzen.
- 4.5 Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des WVU und in dem Datenblatt für das Versorgungsgebiet des Anschlussnehmers festgelegt.

### 5. Umfang der maximalen Wärmeleistung

- 5.1 Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden/Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der TAB zu ermitteln.
- 5.2 Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Wärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt die in dem vorangegangenen Wärmeliefervertrag vereinbarte maximale Wärmeleistung als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden/Anschlussnehmer anzusetzen.

## 6. Duldungspflichten / Zutrittsrecht

- 6.1 Mitarbeiter des WVU dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen nach vorheriger Benachrichtigung unentgeltlich betreten.
- 6.2 Der Kunde/Anschlussnehmer gestattet nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden/Anschlussnehmer zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Wärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
- 6.3 Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

## 7. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen

- 7.1 Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.
- 7.2 Für Abnahmestellen mit einem Anschlusswert > 20 kW erfolgt die Abrechnung monatlich.
- 7.3 Für die Abnahmestelle/n ist - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt – auf das Wärmeentgelt ein monatlicher Abschlag bis zum 10. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV fällig. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.
- 7.4 Zum Ende jedes Lieferjahres bzw. zum Ende des vertraglich vereinbarten Abrechnungszeitraums erstellt das WVU eine Rechnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom WVU festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrags zu zahlen.

## 8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung

Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden und/oder Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der im Preisblatt geltenden Pauschale berechnet.

## 9. Haftung

- 9.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 9.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
  - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 9.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## 10. Mitteilungspflichten

Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage inklusive der Übergabestation, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, dem WVU unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

## 11. Vertragslaufzeit / Lieferbeginn / Kündigung / Eigentümerwechsel

- 11.1 Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Wärme oder der erneuten Entnahme von Wärme nach Beendigung eines Wärmeversorgungsvertrages.
- 11.2 Spätestens zu dem im Wärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.

11.3 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, dem WVU jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Wärmeversorgungsvertrag nachweist.

**12. Störungsdienst**

Der 24-Stunden-Dienst-Wärme des WVU ist unter der Rufnummer 0821/6500-5555 zu erreichen.

**13. Streitbeilegungsverfahren**

- 13.1 Das WVU weist darauf hin, dass es nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschlussvertrag/Wärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.
- 13.2 Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die E-Mail-Adresse des WVU lautet wie folgt: [info\(at\)sw-augsburg.de](mailto:info(at)sw-augsburg.de).

**Anlage 3 zum Netzanschluss- und Versorgungsvertrag**

<b>Widerrufsformular</b>	
(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)	
An: Stadtwerke Augsburg Energie GmbH – Fernwärme Hoher Weg 1 – 86152 Augsburg E-Mail: <a href="mailto:fernwaerme@sw-augsburg.de">fernwaerme@sw-augsburg.de</a> – Fax 0821 6500-8024	
Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)	
Bestellt am (*) / erhalten am (*)	_____
Name des/der Verbraucher(s):	_____
Anschrift des/der Verbraucher(s):	_____
_____	_____
Datum	Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
(*) Unzutreffendes streichen	

**Anlage 4 zum Netzanschluss- und Versorgungsvertrag**



**Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht gem. den Artikeln 13, 14 und 21 unter anderem Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Energielieferverträgen werden häufig nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern gegebenenfalls auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (= sonstige Betroffene), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner für den Energieliefervertrag. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als dessen Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfe über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (s.o.) aufweisen.

**1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?**

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, Hoher Weg 1; 86152 Augsburg, Telefon 0821 6500-6500, E-Mail: kundenservice@sw-augs-burg.de, Internet: www.sw-augsburg.de.

Gemeinsame Verantwortlichkeit mit der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH: Für die im Rahmen der Einrichtung und des Betriebs des zentralen Kundenportals erfolgenden Verarbeitungen personenbezogener Daten sind wir gemeinsam mit der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH verantwortlich. Das wesentliche der von uns mit der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH abgeschlossenen Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO finden Sie unter: <https://www.sw-augsburg.de/datenschutz/#c10851>

Unser/e Datenschutzbeauftragte/r stehen Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung: Stadtwerke Augsburg Holding GmbH, Stabsstelle Bauftragtenwesen Datenschutz, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg. Kontakt bitte über unser Formular: [www.sw-augsburg.de/datenschutz-beratungsanfrage/](http://www.sw-augsburg.de/datenschutz-beratungsanfrage/)

**2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?**

**2.1 Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:**

**Daten unseres Kunden:**

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer, ggf. ILN/BDEW-Codenummer, ggf. Vertragskontonummer),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählersnummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (Entnahmestelle)),
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten
- (Inhalte einer) Korrespondenz, z.B. Schriftverkehr

**Daten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden:**

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb)

**2.2 Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:**

▪ Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

▪ Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

▪ Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.

▪ Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unser berechtigtes Interesse darstellt.

▪ Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung und/oder E-Mail-Werbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Im Falle von Telefonwerbung gilt dies nur bezüglich unserer privaten Kunden (keine Gewerbebetreibende). Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder E-Mail-Werbung können Sie jederzeit uns gegenüber (Kontaktdaten unter 1.) widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

▪ Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.

▪ In diesem Zusammenhang werden der Auskunft Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss; [www.creditreform-augsburg.de](http://www.creditreform-augsburg.de) zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.

▪ Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten in eigener Verantwortung und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.

**Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?**

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Dienstleister im Bereich IT
- Druck, Versand, Logistik
- Konzerngesellschaften (z.B. Kundenmanagement)
- Dienstleister für Abrechnung und Forderungsmanagement
- Abwicklung der Marktkommunikation
- Dienstleister für die Durchführung der Finanzbuchhaltung
- Marktgebietsverantwortlicher
- Dienstleister im Bereich Marketing
- Beratungsgesellschaften, Rechtsanwaltskanzleien, Auskunftsteien und Inkasso-Dienstleister
- Netzbetreiber
- Messstellenbetreiber
- Lieferanten
- Bilanzkreisverantwortliche
- Vertriebspartner
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

▪ Weitere Dienstleister und Empfänger unter: <https://www.sw-augsburg.de/datenschutz/#c6622>

**4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?**

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

**5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?**

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

**6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?**

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO). Die Beschwerde kann insbesondere gegenüber einer Behörde in dem Mitgliedsstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder dem Ort des mutmaßlichen Verstoßes erfolgen.

**7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?**

Im Rahmen des Energielieferverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Energielieferverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Energielieferverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

**8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?**

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

**9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Energielieferverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

**Widerspruchsrecht**

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen (beispielsweise Übermittlungen von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Vertragspartners an Auskunftsteien), können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an  
 Stadtwerke Augsburg Holding GmbH  
 Kundencenter  
 Zentrale Anlaufstelle für Datenschutz  
 Hoher Weg 1  
 86152 Augsburg  
 kundenservice@sw-augsburg.de zu richten.



**swa Augsburg Wärme KVK  
Netzanschluss- und Versorgungsvertrag**

zwischen

**Stadtwerke Augsburg Energie GmbH** (Wärmeversorgungsunternehmen – WVU)**Hoher Weg 1, 86152 Augsburg**

Telefon: 0821/6500-6500

E-Mail-Adresse: [fernwaerme@sw-augsburg.de](mailto:fernwaerme@sw-augsburg.de) (Kommunikation erfolgt auch über das Online-Kundenportal)

Registergericht Augsburg HRB 18094

und

**Name** (Kunde)**Straße, Ort**

Telefon:

E-Mail-Adresse:

ggf. Unternehmensregister/Registernummer:

Das WVU kann dem Kunden über die im Vertrag genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zusenden, soweit durch Gesetz oder durch vertragliche Absprachen der Vertragsparteien nicht eine strengere Form als die Textform verlangt wird.

wird folgender Vertrag über

 den Neuanschluss die Änderung/Erweiterung einen bestehenden

eines bestehenden Netzanschlusses

Netzanschluss

an das Heizwassernetz des WVU und die Versorgung der nachstehend beschriebenen Abnahmestelle mit Wärme aus diesem Netz geschlossen.

**1. Anschluss- und Abnahmestelle**

Straße und Hausnummer:

PLZ:

Ort:

mitversorgt wird/werden:

**2. Kunden- / Anlagen-Nr.**

Kunden-Nr.

Anlagen-Nr.

**3. Ist ein Smart-Meter-Gateway vorhanden?** ja nein**4. Vertragskonto-Nr.****5. Lieferbeginn**

Möchte der Kunde eine Förderung nach der „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ (BEG EM) in Anspruch nehmen, ist der Lieferbeginn spätestens 12 Monate nach Übermittlung des Förderbescheids an das WVU (gilt nicht bei bestehendem Netzanschluss).

**6. Maximale Anschlussleistung (vertraglicher Anschlusswert):**

kW

**7. Maximal zulässiger Volumenstrom:**m<sup>3</sup>/h**8. Maximal zulässige Rücklauftemperatur:**

°C

Bei den in den Ziffern 6, 7 und 8 angegebenen Werten handelt es sich bei neuen Netzanschlüssen um vorläufige Werte. Sobald die finalen Werte vom Kunden bzw. von der durch den Kunden beauftragten Fachfirma ermittelt und an das WVU übermittelt wurden, gelten diese finalen Werte als zwischen den Parteien vereinbart und werden als weitere Anlage diesem Vertrag beigelegt.

**9. Eigentums- und Liefergrenze**

Die Anschlussanlage wird/ist durch eine Vor- und Rücklaufleitung mit dem Wärmenetz verbunden. In diese Leitungen setzt(e) das WVU die Hauptabsperrereinrichtung, die zugleich die Eigentums- und Liefergrenze zwischen dem Wärmenetz und Ihrer Hausinstallation bildet. Die von dem WVU bereitgestellte Übergabestation (nach DIN 4747) geht/ging mit Ausnahme der Mess- und Regeleinrichtungen - nach Bezahlung der Anschlusskosten - in das Eigentum des Kunden über. Der Wärmeübertrager, auch Wärmetauscher genannt, die dazugehörige Regelung sowie die Wärmedämmung sind bauseits zu liefern.

Die Eigentums- und Liefergrenze ist in der Anlage 2 zu den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) abgebildet.

**10. Elektronische Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen (siehe dazu unter Ziffer 17) (bitte ggf. ankreuzen)**

Abrechnungen sowie Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen gemäß § 4 FFVAV werden unentgeltlich über das von der swa eingerichtete Kundenportal unter [www.sw-augsburg.de](http://www.sw-augsburg.de) zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anmelde-  
daten werden dem Kunden nach Vertragsschluss übermittelt.

**11. Netzanschluss**

Das WVU schließt die oben genannte Anschluss-/Abnahmestelle des Kunden nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie den Technischen Anschlussbedingungen [swa.to/fernwaermetab](http://swa.to/fernwaermetab) (TAB) des WVU, an sein Wärmenetz an.

**12. Anschlusswert**

Der Anschlusswert ist vom Kunden bzw. durch eine von ihm beauftragte Fachfirma gemäß den Festlegungen der TAB zu ermitteln. Dieser ermittelte Wert gilt als vertraglich vereinbarte Wärmeleistung.  
§ 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

**13. Baukostenzuschuss / Hausanschlusskosten**

Der Baukostenzuschuss regelt sich nach § 9 AVBFernwärmeV und beträgt für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen:

[0,00 €] netto, [0,00 €] brutto.

Die Hausanschlusskosten regeln sich nach § 10 AVBFernwärmeV und betragen für die Erstellung bzw. Änderung/Erweiterung des Hausanschlusses als Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage:

[0,00 €] netto, [0,00 €] brutto.

Weicht die vorläufige maximale Anschlussleistung (Ziffer 6) mehr als 10 Prozent von dem finalen maximalen Anschlussleistungswert ab, behält sich das WVU vor, den Baukostenzuschuss und/oder die Anschlusskosten in angemessener Weise zu erhöhen bzw. zu senken.

**14. Zahlungsbestimmungen**

Die Nettosummen für den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten sind zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer zu verstehen und werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Nettosumme für die erstmalige Inbetriebnahme versteht sich ebenfalls zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und wird nach Inbetriebnahme der Kundenanlage fällig. Der Kunde erhält hierzu vom WVU jeweils eine Rechnung. Das Recht des WVU aus § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

**15. Lieferung / Abnahme / Preise**

Das WVU verpflichtet sich, ganzjährig Wärme aus dem Heizwassernetz gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die obige Abnahmestelle des Kunden zu liefern.

Der Kunde verpflichtet sich, ganzjährig die Wärme nach Maßgabe dieses Vertrages beim WVU abzunehmen und gemäß den als **Anlage 1** beigefügten geltenden Preisbestimmungen zu zahlen. Die Rechte des Kunden nach § 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

**16. Messung**

Das WVU installiert zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts geeichte und – soweit erforderlich – fernablesbare Messeinrichtungen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben des § 3 FFVAV in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Im Ausnahmefall kann das WVU den Verbrauch des Kunden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 FFVAV schätzen.

Die oben genannte Messeinrichtung (Zählergröße) ist an den festgelegten Vertragsvolumenstrom angepasst. Die Bereitstellung einer 230V-Versorgung mit Sicherungskleinverteiler und einem Sicherheitsautomat B6a - in unmittelbarer Nähe des Modems - ist vom Kunden auf dessen Kosten zu erbringen. Die Versorgungsleitung zu diesem Sicherungskleinverteiler ist als eigener Stromkreis von der nächstgelegenen Verteilung auszuführen. Außerdem ist gegebenenfalls die Verlegung einer Antennenleitung, sowie die Montage einer entsprechenden Antenne im Fall von Empfangsproblemen der Messdatenübertragungseinrichtung zu ermöglichen.

**Hinweis:** Wird im Gebäude des Kunden nach Vertragsschluss ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG installiert, ist der Kunde verpflichtet, das WVU hierüber zu informieren.

**17. Abrechnung / Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen**

Das WVU stellt dem Kunden die Abrechnung sowie die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen unentgeltlich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gemäß Ziffer 10 dieses Vertrages elektronisch zur Verfügung.

Das WVU stellt dem Kunden die gelieferte Wärme gemäß Ziffer 7.1 bzw. 7.2 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen in Rechnung.

## 18. Laufzeit / Kündigung

Dieser Vertrag hat ab beiderseitiger Vertragsunterzeichnung eine Laufzeit bis zum **31.12.2026**. Der Vertrag verlängert sich jeweils um jeweils 1 Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

## 19. Geltung der AVBFernwärmeV und der FFVAV

Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Netzanschluss- und Versorgungsvertrages. Die jeweils geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist unter dem Link [www.gesetze-im-internet.de/avbfernw\\_rmev/](http://www.gesetze-im-internet.de/avbfernw_rmev/) abrufbar. Von den Vertragsparteien wirksam getroffene Regelungen, die von der AVBFernwärmeV abweichen, gehen den Regelungen der AVBFernwärmeV vor. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV unter Beachtung des Satz 3 als Vertragsbestandteil vereinbart.

Darüber hinaus gelten gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Wärme und Kälte (FFVAV) vom 28.09.2021 (BGBl. I S. 4591) die Bestimmungen der FFVAV in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## 20. Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des WVU / Technische Anschlussbedingungen / Bestimmungen der Wärmelieferverordnung

Ergänzend zur AVBFernwärmeV sind die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen des WVU zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Wärmeversorgung und für die Wärmeversorgung Bestandteil dieses Netzanschluss- und Wärmeversorgungsvertrages. Die bei Vertragsschluss geltenden Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind als **Anlage 2** beigefügt.

Weitere technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz des WVU und den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den TAB des WVU festgelegt. Die jeweils geltende Fassung der TAB ist unter dem Link [swa.to/fernwaermetab](http://swa.to/fernwaermetab) abrufbar.

Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

Bei dem vorliegenden Vertragsverhältnis handelt es sich um eine gewerbliche Wärmelieferung im Sinne der Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum vom 07.06.2013 (Wärmelieferverordnung - WärmeLV). Die Angaben entsprechend der WärmeLV finden sich in **Anlage 6** zu diesem Vertrag.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum vom 7. Juni 2013 (Wärmelieferverordnung - WärmeLV) finden auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung.

## 21. Weiterleitung an Dritte

Die Weiterleitung an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WVU zulässig.

## 22. Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung / Ansprechpartner

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde unter [www.sw-augsburg.de/daten-schutz](http://www.sw-augsburg.de/daten-schutz) und in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des WVU (Anlage 4).

## 23. Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, Vertrieb Fernwärme, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg, E-Mail [fernwaerme@sw-augsburg.de](mailto:fernwaerme@sw-augsburg.de), Tel. 0821/6500-8011 od. -8012 mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit der Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## 24. Vertragsanlagen

Dem Vertrag sind folgende Anlagen als Vertragsbestandteil beigelegt:

Anlage 1: Preisbestimmungen für Kleinverbrauchskunden

Anlage 2: Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des WVU zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Wärmeversorgung und für die Wärmeversorgung

Anlage 3: Muster-Widerrufsformular

Anlage 4: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit seiner Unterschrift bestätigt die Kundin/ der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

## 25. Aufschiebende Bedingung bei Beantragung einer Förderung nach der BEG EM (gilt nicht bei bestehendem Netzanschluss)

Dienen die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen der Umsetzung eines Vorhabens, für das der Kunde eine Förderung über das Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen“ (BEG-EM) des BMWK beim BAFA bzw. bei der KfW beantragt hat, gilt folgende aufschiebende Bedingung:

Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit das BAFA bzw. die KfW den Antrag zur Förderung des Anschlusses an das Wärmenetz bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber dem antragstellenden Kunden zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Der Kunde wird das WVU über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

## 26. Vertragsschluss

**Der Vertrag kommt durch die Unterzeichnung beider Parteien zustande.**

Er wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

i.V. i.A.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift WVU

## Anlage 1 zum Netzanschluss- und Versorgungsvertrag Preisbestimmungen für Kleinverbrauchskunden

### 1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis als verbrauchsunabhängigem Entgelt und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des europäischen Emissionshandels nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Wärme zu bezahlen ist.
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem europäischen Emissionshandel (TEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.
- 1.5 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

- 1.6 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise) hinzuzurechnen. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

## 2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils **vierteljährlich** mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) neu.

$$GP = GP_0 * [0,35 + (0,30 * L/L_0) + (0,35 * IG/IG_0)]$$

Darin bedeuten:

GP = neuer Grundpreis in € pro Monat netto zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt

GP<sub>0</sub> = Basis Grundpreis (Stand: 01.01.2024)

**68,00 €** pro Monat (netto) für Kunden mit einer Anschlussleistung bis einschließlich 10 kW

**88,00 €** pro Monat (netto) für Kunden mit einer Anschlussleistung von 11 kW bis einschließlich 20 kW

L = aktueller Lohn zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt

Es gilt das arithmetische Mittel vom Statistischen Bundesamt unter:

[www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), GENESIS-Tabelle 62231-0001, GENESIS-Fachschlüssel WZ08-D-06, Liste WZ08C7, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung, veröffentlichten Monatswerte für den Lohnindex. Die maßgeblichen Monatswerte ergeben sich aus dem zusammenhängenden 6-Monatszeitraum, der jeweils 9 Monate vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt beginnt.

L<sub>0</sub> = Basislohn; 105,92 (Basis: 2020 = 100)

Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten April 2023 bis September 2023 vom Statistischen Bundesamt unter: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), GENESIS-Tabelle 62231-0001, GENESIS-Fachschlüssel WZ08-D-06, Liste WZ08C7, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung, veröffentlichten Monatswerte.

IG = aktueller Preis Investitionsgüterindex zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt

Es gilt das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt unter: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), GENESIS-Tabelle 61241-0004, GENESIS-Fachschlüssel GP-X008, GP2009 (Sonderpositionen), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlichten Monatswerte für den Investitionsgüterindex. Die maßgeblichen Monatswerte ergeben sich aus dem zusammenhängenden 6-Monatszeitraum, der jeweils 9 Monate vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt beginnt.

IG<sub>0</sub> = Basispreis Investitionsgüterindex: 113,35 (Basis: 2021 = 100)

Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten April 2023 bis September 2023 vom Statistischen Bundesamt unter: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), GENESIS-Tabelle 61241-0004, GENESIS-Fachschlüssel GP-X008, GP2009 (Sonderpositionen), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlichten Monatswerte.

- 2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils **vierteljährlich** mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) neu.

$$AP = AP_0 * [(0,35 * EG/EG_0) + (0,25 * FB/FB_0) + (0,10 * Bio/Bio_0) + (0,30 * WP/WP_0)]$$

Darin bedeuten:

AP = neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt

AP<sub>0</sub> = Basis Arbeitspreis (Stand: 01.01.2024)

**7,89 ct/kWh** (netto)

EG = aktueller Erdgaspreis zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt:

Es gilt das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Datenbank unter:

[www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), GENESIS-Tabelle 61241-0004, GENESIS-Fachschlüssel GP19-352224101, GP2019 (Sonderpositionen), Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO<sub>2</sub>-Abgabe, veröffentlichten Monatswerte für den Erdgasindex. Die maßgeblichen Monatswerte ergeben sich aus dem zusammenhängenden 6-Monatszeitraum, der jeweils 9 Monate vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt beginnt

EG<sub>0</sub> = Basispreis Erdgas: 225,93 (Basis: 2021 = 100)

- Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten April 2023 bis September 2023 vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Datenbank unter: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), GENESIS-Tabelle 61241-0004, GENESIS-Fachschlüssel GP19-352224101, GP2019 (Sonderpositionen), Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO<sub>2</sub>-Abgabe, veröffentlichten Monatswerte.
- FB = aktuelle Fremdbezugskosten zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt basierend auf unseren Konditionen mit der AVA Abfallverwertung Augsburg (Kommunalunternehmen) nominiert auf das Ausgangsniveau zum 01.01.2024. Dieser wird auf der Webseite unter [swa.to/fernwaermebezugsbedingungen](http://swa.to/fernwaermebezugsbedingungen) veröffentlicht.
- FB<sub>0</sub> = Basis Fremdbezugskosten mit der AVA Abfallverwertung Augsburg (Kommunalunternehmen) zum 01.01.2024 normiert auf 100.
- Bio = aktueller Energieholzpreis zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt:  
Es gilt das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Datenbank unter: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), GENESIS-Tabelle 61231-0002, GENESIS-Fachschlüssel ENERGIEHOLZ, Produkte des Holzeinschlags, veröffentlichten Monatswerte für den Index der Erzeugerpreise der Produkte des Holzeinschlags aus den Staatsforsten (Deutschland). Die maßgeblichen Monatswerte ergeben sich aus dem zusammenhängenden 6-Monatszeitraum, der jeweils 9 Monate vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt beginnt.
- Bio<sub>0</sub> = Basis Energieholzpreis: 123,35 (Basis 2015 = 100)  
Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten April 2023 bis September 2023 vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Datenbank unter: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), GENESIS-Tabelle 61231-0002, GENESIS-Fachschlüssel Produkte des Holzeinschlags, ENERGIEHOLZ, veröffentlichten Monatswerte.
- WP = aktueller Wärmepreisindex zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt:  
Es gilt das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Datenbank unter: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), GENESIS-Tabelle 61111-0006, (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), CC13-77, veröffentlichten Monatswerte für den Wärmepreisindex. Die maßgeblichen Monatswerte ergeben sich aus dem zusammenhängenden 6-Monatszeitraum, der jeweils 9 Monate vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt beginnt.
- WP<sub>0</sub> = Basis Wärmepreisindex: 169,02 (Basis 2020 = 100)  
Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten April 2023 bis September 2023 vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Datenbank unter: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), GENESIS-Tabelle 61111-0006, (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), CC13-77, veröffentlichten Monatswerte.
- 2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem europäischen Emissionshandel für Anlagen, die dem TEHG unterliegen (EP<sub>TEHG</sub>), errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) neu.

$$EP_{TEHG} = EP_{TEHG0} * [(1-CLF) * TEHG/TEHG_0]$$

Darin bedeuten:

- EP<sub>TEHG</sub> = neuer europäischer CO<sub>2</sub>-Arbeitspreis in ct/kWh netto zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt
- EP<sub>TEHG0</sub> = Basis europäischer CO<sub>2</sub>-Arbeitspreis: 0,360 ct/kWh netto (Stand: 01.01.2024)
- CLF = Carbon-Leakage-Faktor, welcher in der Fernwärme für die 4. Handelsperiode des europäischen Emissionshandels (2021 – 2025) auf 0,30 festgelegt ist (Stand 01.01.2024).
- TEHG = neuer TEHG-Index zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt  
Es gilt das arithmetische Mittel der von der Energiebörse European Energy Exchange (EEX), Leipzig, für die Monate Oktober des der Anpassung vorvorhergehenden Jahres bis September des der Anpassung vorhergehenden Jahres veröffentlichten Monatsdurchschnittspreise für die an der EEX gehandelten EU-Emissionsberechtigungen (ECarbix). Der European Carbon Index (ECarbix) wird sowohl auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. (<https://www.fernwaerme-info.com/preisanpassung>) sowie der Webseite der EEX veröffentlicht.
- TEHG<sub>0</sub> = Basiswert der ECarbix-Monatswerte entspricht dem Referenzzeitraum Oktober 2022 – September 2023: 83,54 €/t CO<sub>2</sub>

- 2.4 Die sich bei der Berechnung der Preiselemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das WVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das WVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.6 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann das WVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist das WVU zu deren Weitergabe verpflichtet.
- 2.7 Die Regelung unter Ziffer 2.5 gilt für die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend. Gleiches gilt für die Regelung unter 2.6.

### **3. Kostenpauschalen**

Für bestimmte Leistungen des WVU werden dem Kunden die Pauschalen gemäß „Preisblatt für Serviceleistungen“ in Rechnung gestellt. Die jeweils geltende Fassung ist unter dem Link [swa.to/fernwaermepreise](http://swa.to/fernwaermepreise) abrufbar. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Des Weiteren kann dem Kunden die Außer- bzw. Inbetriebnahmen sowie Veränderungen des Hausanschlusses (z.B. Anpassung Wärmeleistung) nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden.

**Anlage 3 zum Netzanschluss- und Versorgungsvertrag**

<b>Widerrufsformular</b>	
(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)	
An: Stadtwerke Augsburg Energie GmbH – Fernwärme Hoher Weg 1 – 86152 Augsburg E-Mail: <a href="mailto:fernwaerme@sw-augsburg.de">fernwaerme@sw-augsburg.de</a> – Fax 0821 6500-8024	
Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)	
Bestellt am (*) / erhalten am (*) _____	
Name des/der Verbraucher(s): _____	
Anschrift des/der Verbraucher(s): _____	
_____	_____
Datum	Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
(*) Unzutreffendes streichen	

**Anlage 4 zum Netzanschluss- und Versorgungsvertrag**



Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht gem. den Artikeln 13, 14 und 21 unter anderem Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Energielieferverträgen werden häufig nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern gegebenenfalls auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (= sonstige Betroffene), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner für den Energieliefervertrag. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als dessen Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfe über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (s.o.) aufweisen.

1. **Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?**  
 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, Hoher Weg 1; 86152 Augsburg, Telefon 0821 6500-6500, E-Mail: kundenservice@sw-augsburg.de, Internet: www.sw-augsburg.de.  
 Gemeinsame Verantwortlichkeit mit der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH: Für die im Rahmen der Einrichtung und des Betriebs des zentralen Kundenportals erfolgenden Verarbeitungen personenbezogener Daten sind wir gemeinsam mit der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH verantwortlich. Das wesentliche der von uns mit der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH abgeschlossenen Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO finden Sie unter: <https://www.sw-augsburg.de/datenschutz/#10851>  
 Unser/e Datenschutzbeauftragte/r stehen Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung: Stadtwerke Augsburg Holding GmbH, Stabsstelle Beauftragtenwesen Datenschutz, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg, Kontakt bitte über unser Formular: [www.sw-augsburg.de/datenschutz-beratungsanfrage/](http://www.sw-augsburg.de/datenschutz-beratungsanfrage/)
2. **Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?**
- 2.1 **Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:**  
**Daten unseres Kunden:**
  - Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer, ggf. ILN/BDEW-Codenummer, ggf. Vertragskontonummer),
  - Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (Entnahmestelle)),
  - Angaben zum Belieferungszeitraum,
  - Verbrauchs- und Einspeisedaten,
  - Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
  - Daten zum Zahlungsverhalten
  - (Inhalte einer) Korrespondenz, z.B. Schriftverkehr**Daten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden:**
  - Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
  - Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb)
- 2.2 **Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:**
  - Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
  - Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
  - Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.
  - Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unser berechtigtes Interesse darstellt.
  - Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung und/oder E-Mail-Werbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Im Falle von Telefonwerbung gilt dies nur bezüglich unserer privaten Kunden (keine Gewerbebetriebe). Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder E-Mail-Werbung können Sie jederzeit uns gegenüber (Kontaktdaten unter 1.) widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
  - Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.
    - In diesem Zusammenhang werden der Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hammfeldamm 13, 41460 Neuss; [www.creditreform-augsburg.de](http://www.creditreform-augsburg.de) zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogener Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
    - Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten in eigener Verantwortung und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.

**Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?**  
 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Dienstleister im Bereich IT
- Druck, Versand, Logistik
- Konzerngesellschaften (z.B. Kundenmanagement)
- Dienstleister für Abrechnung und Förderungsmanagement
- Abwicklung der Marktkommunikation
- Dienstleister für die Durchführung der Finanzbuchhaltung
- Marktgebietsverantwortlicher
- Dienstleister im Bereich Marketing
- Beratungsgesellschaften, Rechtsanwaltskanzleien, Auskunfteien und Inkasso-Dienstleister
- Netzbetreiber
- Messstellenbetreiber
- Lieferanten
- Bilanzkreisverantwortliche
- Vertriebspartner
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

- Weitere Dienstleister und Empfänger unter: <https://www.sw-augsburg.de/datenschutz/#c6622>
- 4. **Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?**  
 Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 5. **Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?**  
 Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.
- 6. **Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?**  
 Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:
  - Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
  - Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
  - Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist oder der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
  - Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
  - Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO). Die Beschwerde kann insbesondere gegenüber einer Behörde in dem Mitgliedsstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder dem Ort des mutmaßlichen Verstoßes erfolgen.
- 7. **Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?**  
 Im Rahmen des Energielieferverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Energielieferverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Energielieferverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden
- 8. **Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?**  
 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 9. **Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?**  
 Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Energielieferverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

**Widerspruchsrecht**

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen (beispielsweise Übermittlungen von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Vertragspartners an Auskunfteien), können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist an  
 Stadtwerke Augsburg Holding GmbH  
 Kundencenter  
 Zentrale Anlaufstelle für Datenschutz  
 Hoher Weg 1  
 86152 Augsburg  
[kundenservice@sw-augsburg.de](mailto:kundenservice@sw-augsburg.de) zu richten.